

Buchbinder u. a. Buchhändler eine erhebliche Rolle spielen, habe sich der seit 1. Oktober d. J. eingeführte 10%ige Teuerungszuschlag glatt durchgesetzt und keinerlei Anlaß zu irgendwelchen Beanstandungen gegeben. Die Geschäftsstelle der Buchhändlergilde sei gern bereit, sich in den Dienst der Durchführung des einheitlichen 10%igen Teuerungszuschlags zu stellen, die möglichst noch im Laufe des Oktober erfolgen solle.

Was es mit dieser einheitlichen Festsetzung des 10%igen Teuerungszuschlags, soweit er bis 1. Oktober bereits durchgeführt war, für eine Bewandnis hat, ging aus den Berichten der Herren Eckardt - Heidelberg, Kretschmann - Magdeburg, Ruffer - München, v. Koppelow - Stettin u. a. hervor. Danach nimmt Heidelberg alle Einkäufe unter 1 M aus, Magdeburg macht Ausnahmen zugunsten der Ulstein-Bücher und der billigen Sammlungen bis zu 50 Pfg., München erklärt die Einbeziehung der Schulbücher in den Teuerungszuschlag wegen der Stellungnahme des Ministeriums für Kultus und Unterricht für unmöglich, während umgekehrt Pommern nur auf diese Literaturgattung bisher einen Zuschlag erhoben hat. Ebensovienig können sich die Herren Gg. Schmidt (Hannover-Braunschweig), Weitbrecht (Hamburg-Altona) sowie Braun-Marburg und Scheller-Frankfurt a. M. (Mitteldeutscher Buchhändlerverband) Erfolg von dieser Maßnahme versprechen, der erstere, weil er einer weiteren Erhöhung der ohnehin meist schon im Preise erhöhten Volksschulbücher nicht zustimmen könne und außer einer Rabattverschlechterung seitens der Verleger auch Anstände bei allen übrigen im Preise bereits erhöhten und angemessenen rabattierten Büchern befürchte, die beiden letzteren Herren, weil sie mangels jeden Schutzes der Preiszuschläge durch den Börsenverein bei der einheitlichen praktischen Durchführung dieser Maßnahme allerhand Schwierigkeiten voraussehen. Ähnliche Bedenken macht auch Herr Weitbrecht geltend, die um so verständlicher erscheinen, als der Verein Hamburg-Altona in Verbindung mit dem Kreis Norden sein Ziel auf dem Wege einer Rabatterhöhung des Verlags zu erreichen hofft und in diesem Preiszuschlage eine offensichtliche Durchkreuzung dieser Absicht liege. Auch er ist für einen Teuerungszuschlag, ohne sich jedoch für seine ausnahmslose Durchführung in Anwendung auf alle Verleger erklären zu können. Leider fanden diese durchaus beachtenswerten Ausführungen keinen Anklang bei der Versammlung, obwohl vielfach die Befürchtung laut wurde, daß eine allgemeine Einführung des Teuerungszuschlags kaum Aussicht auf Erfolg bieten würde, zumal da der Börsenverein außerstande sei, ihn irgendwie zu schützen.

Als warme Fürsprecher des Antrags auf uneingeschränkte Durchführung des Preiszuschlags traten dagegen noch auf die Herren Prager - Berlin, Linse - Jüsterburg, Röder - Mühlheim, Opitz - Güstrow, Paetsch - Königsberg i. Pr. und, last but not least, Geheimrat Siegmund-Berlin. Namentlich der Appell des letzteren an das Sortiment und sein Hinweis auf die bisherigen Klagen über die Notlage des Sortiments, denen man nur Glauben schenken könne, wenn es bereit sei, sich der hier gebotenen Gelegenheit zur Selbsthilfe zu bedienen, trugen viel dazu bei, daß sich bei der von Herrn Raegele-Stuttgart vorgeschlagenen Abstimmung von den 21 anwesenden stimmberechtigten Vertretern der Kreis- und Ortsvereine 9 für bedingungslose Annahme des Teuerungszuschlags erklärten und die übrigen 12 sich verpflichteten, für den Antrag in ihrem Vereine einzutreten. Während verschiedene Redner, so besonders die Herren Kretschmann und Röder, darauf hinwiesen, daß eine Regelung der Frage nur im Wege der Verständigung zwischen den Ortskollegen möglich sei, betonten andere, daß auf eine einheitliche Regelung durch die Kreisvereine hingewirkt werden müsse. Die Herren Jäh, Diederich und Mitschmann empfahlen, das Ergebnis der Verhandlungen den Orts- und Kreisvereinen so rasch als möglich bekannt zu geben und zwecks unverzüglicher Durchführung des Teuerungszuschlags außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

So liegen die Dinge gegenwärtig, und es bleibt nur nachzutragen, daß außer dem Berliner Sortimenterverein, dem

Ost- und Westpreussischen Kreisverein, dem Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler, dem Rheinisch-Westfälischen Kreisverein und dem Verein österreichisch-ungarischer Buchhändler, der übrigens auf dieser Tagung nicht vertreten war, u. W. bisher noch der Ortsverein der Barmen-Elberfelder Buchhändler und die kürzlich gegründete Vereinigung Magdeburger Buchhändler, an deren Spitze das ehemalige Vorstandsmitglied des Börsenvereins Herr Kretschmann steht, den 10%igen Teuerungszuschlag in ihren Bezirken eingeführt haben.

Es ist ein schönes Zeugnis für die Gewissenhaftigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl des deutschen Buchhandels, daß, während andere Berufsstände oft in einer weit über Maß und Berechtigung hinausgehenden Weise Preisaufschläge erhoben haben, in der Versammlung wiederholt die Frage auftauchte, ob der Sortimenter sich mit diesem Teuerungszuschlag von 10% nicht des Preiswuchers schuldig mache. Ja, einzelne Vertreter machten kein Hehl daraus, daß sie erst die Stellungnahme der Versammlung von den Verklemmungen befreit hätte, unter denen sie seit Einführung des Teuerungszuschlags in ihrem Kreise gelitten hätten. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Reichsgerichtsrats Dr. Neukamp wies der Leiter der Versammlung, Herr Prager, darauf hin, daß bei der Erhebung eines 10%igen Teuerungszuschlags von Kriegswucher nicht die Rede sein könne. Ob die Gerichte bzw. die Kriegsämtler sich dieser Auffassung anschließen werden, steht u. E. dahin. Auf eine an den Vorstand des Börsenvereins gerichtete Anfrage hat das Kriegswucheramt in Berlin folgenden Bescheid erteilt:

»Wie der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts nachdrücklich zum Ausdruck gebracht und in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgesprochen worden ist, ist der Begriff der Gegenstände des täglichen Bedarfs möglichst umfassend auszulegen. Es kommt nur darauf an, daß in der Gesamtheit des Volkes täglich ein Bedürfnis nach der betreffenden Ware vorliegt, ohne daß ein tagtäglich Bedarf erforderlich wäre, um der Ware die Eigenschaft eines Gegenstandes des täglichen Bedarfs zuzuerkennen. In Anwendung dieser Grundsätze müssen Bücher, Musikalien, Lehrmittel und Landkarten, soweit diese nicht schon Gegenstände des Kriegsbedarfs sind, zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gezählt werden. Eine Ausnahme ist höchstens für Luxuswerke und nur vereinzelt gebrauchte spezialwissenschaftliche Werke von hohem Werte anzuerkennen.

Die Frage, ob übermäßige Preissteigerung vorliegt, kann nur für den einzelnen Fall entschieden werden.«

Wie daraus hervorgeht, stimmen die Gerichte also nicht ohne weiteres der Auffassung zu, daß Bücher nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen seien und somit außerhalb des Geltungsbereichs der verschiedenen Verordnungen über Kriegswucher ständen, wie dies seinerzeit eingehend von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp im Börsenblatt 1917, Nr. 57 und 58 ausgeführt wurde. Praktisch ist diese Frage allerdings bis jetzt noch nicht rechtskräftig entschieden worden, da die wenigen bisher gegen Sortimentereingeleiteten Anklagen wegen Verkaufs von Büchern zu höherem Preise — es sei hier besonders an den Münchener Fall (Verkauf von Engelhorn-Bänden) erinnert — nicht über das Stadium der Voruntersuchung hinausgediehen sind und allem Anschein nach überhaupt nicht weiter verfolgt werden. Auch können diese Fälle zum Beweise deswegen nicht herangezogen werden, weil es sich dabei um Preiserhöhungen handelt, die vom Verleger ausgingen, an dessen Preisfestsetzung ja der Sortimenter gebunden ist — oder es bisher doch war. Strittig ist auch die Frage, ob dem Sortimenter durch den Verleger die Pflicht auferlegt werden kann, die noch zum alten Preise bezogenen Bücher, also sogenannte Lagerexemplare, in die Preiserhöhung einzubeziehen. Einen Zwang wird der Verleger hier nicht ausüben können, wenn er sich nicht vorher ein solches Recht durch Revers — sei es in Form eines Fakturaaufdrucks oder in anderer rechtlich verpflichtender Weise — gesichert hat, schon weil die Tendenz der Gerichte gegenwärtig fast immer auf den Schutz des »billigen Mannes« gerichtet sein wird. Daß indes praktisch ein solcher Zwang ausgeübt werden kann, ergibt sich aus dem Monopolcharakter der buchhändlerischen Ware und der darin begründeten wirtschaftlichen Überlegenheit des Verlages. Dazu kommt,